

BGer 5D_199/2021 vom 5. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_199_2021

FR: TF 5D_199/2021 du 5 novembre 2021

IT: TF 5D_199/2021 del 5 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde ist aus verschiedenen Gründen nicht einzutreten:

Der Streitwert beträgt nach den Angaben im angefochtenen Urteil Fr. 27'954.15. Die Beschwerdeführerin behauptet keinen höheren Streitwert, sondern macht vielmehr geltend, es sei nicht glaubwürdig, dass sie der Stockwerkeigentümergeinschaft diesen Betrag schulde. Damit ist der gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG für die Beschwerde in Zivilsachen notwendige Streitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht. Es steht deshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG) und mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Verfassungsbestimmungen, welche verletzt sein könnten, werden indes nicht genannt und die allgemein gehaltenen Ausführungen genügen auch inhaltlich den an Verfassungsrügen zu stellenden Anforderungen nicht.

In Bezug auf die verlangte Anweisung an das Grundbuchamt zur Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte liegt ein Rückweisungsentscheid vor. Dieser führt zu keinem Verfahrensabschluss, weshalb es sich bei ihm grundsätzlich um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 III 253 E. 1.3 S. 253). Dieser kann nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG direkt beim Bundesgericht angefochten werden (BGE 145 III 42 E. 2.1 S. 45), wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81). Ausführungen hierzu finden sich allerdings keine, so dass die Beschwerde diesbezüglich unbegründet bleibt.

Im Zusammenhang mit den weiteren Klagebegehren wurde die Berufung der Stockwerkeigentümergeinschaft abgewiesen und der erstinstanzliche Nichteintretensentscheid bestätigt. Diesbezüglich wäre zwar ein sofort anfechtbarer Teilentscheid gegeben (Art. 91 i.V.m. Art. 117 BGG). Indes ist die Beschwerdeführerin hier nicht beschwert und es fehlt ihr an einem schützenswerten Interesse an einem Weiterzug an das Bundesgericht (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die insgesamt offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG und betreffend den Teilentscheid, mit welchem ein Teil der Berufung abgewiesen wurde, überdies auch gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Die spezifisch im Zusammenhang mit der Pfandrechtseintragung und dem Vorliegen einer Klagebewilligung gemachten Vorbringen wie auch die bereits in unzähligen früheren Beschwerden vorgetragenen Ausführungen (der Anwalt der Stockwerkeigentümergeinschaft sei nicht ausreichend

bevollmächtigt und C._____ sei nicht mehr deren Verwalter) können deshalb nicht materiell beurteilt werden.

E. 3

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.